

Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung

**gemäß § 137i Abs. 1 S. 10 SGB V
über Sanktionen nach § 137i Abs. 4b und 5 SGB V**

(PpUG–Sanktions–Vereinbarung)

vom 04.05.2020

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

„Infolge der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 25.03.2020 die Anwendung der §§ 1 bis 9 Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 28.10.2019 (PpUGV) mit Wirkung zum 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. „In der PpUG-Sanktions-Vereinbarung wurde daraufhin geregelt, dass für diesen Zeitraum die Sanktionierung nicht eingehaltener und nicht nachgewiesener Pflegepersonaluntergrenzen entfällt. „Mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 16.07.2020 erfolgt das Wiedereinsetzen der PpUGV vom 28.10.2019 für die Pflegepersonaluntergrenzen in den pflegesensitiven Bereichen Intensivmedizin und Geriatrie zum 01.08.2020.

„Mit der Änderungsvereinbarung zur PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 vom 12.11.2019 wurde aufgrund der Pandemie den Krankenhäusern eine verlängerte Frist für die Abgabe der Wirtschaftsprüfertestate nach § 11 Abs. 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 eingeräumt. „Infolge dessen ist auch eine entsprechende Verschiebung der Sanktionierung erforderlich, wenn die Frist nicht eingehalten wird.

„Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (Vereinbarungspartner) passen mit dieser Änderungsvereinbarung der PpUG-Sanktions-Vereinbarung vom 04.05.2020 die Regelungen über die Sanktionierung an die Wiedereinsetzung der PpUGV sowie veränderte Fristen und Verweise an.

Artikel 1

Die Vereinbarung gemäß § 137i Abs. 1 S. 10 SGB V über Sanktionen nach § 137i Abs. 4b und 5 SGB V (PpUG-Sanktions-Vereinbarung) vom 04.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 und Abs. 5“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 S. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 und Abs. 5“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 S. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 und Abs. 5“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) 1Für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.07.2020 sind keine Meldungen und Nachweise zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen gemäß §§ 3 bis 5 PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 zu erbringen. 2Vom 01.08.2020 bis 31.01.2021 sind keine Meldungen und Nachweise zur Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen gemäß §§ 3 bis 5 PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 und 2021 für die pflegesensitiven Bereiche nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 8 PpUGV zu erbringen. 3Damit entfällt die Sanktionierung nicht eingehaltener und nicht nachgewiesener Pflegepersonaluntergrenzen für die jeweiligen ausgesetzten pflegesensitiven Bereiche in diesen Zeiträumen.“

c) Folgender Abs. 7 wird eingefügt:

„(7) Im Falle der Nichteinhaltung von Pflegepersonaluntergrenzen gemäß § 1 Abs. 1 werden für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 aufgrund der Corona–Virus–Pandemie keine Sanktionen vereinbart.“

5. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „PpUG–Ergänzungs–Nachweis–Vereinbarung 2020“ durch „Zweite PpUG–Ergänzungs–Nachweis–Vereinbarung vom 27.08.2020“ ersetzt.

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In S. 3 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 PpUG–Ergänzungs–Nachweis–Vereinbarung 2020“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 2 und 3 Zweite PpUG–Ergänzungs–Nachweis–Vereinbarung vom 27.08.2020“ ersetzt.

b) Der folgende Satz wird angefügt:

„5Abweichend von S. 4 endet die sanktionsbefreite Zeit in den Fällen des § 11 Abs. 4 PpUG–Nachweis–Vereinbarung 2020 für das Jahr 2019 am 31.08.2020.“

7. § 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. In § 14 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „erstmal“ gestrichen und werden die Wörter „im Vereinbarungsjahr 2021“ durch die Wörter „für das Vereinbarungsjahr 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.

Berlin, den 02.03.2021

.....
GKV-Spitzenverband

.....
Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.